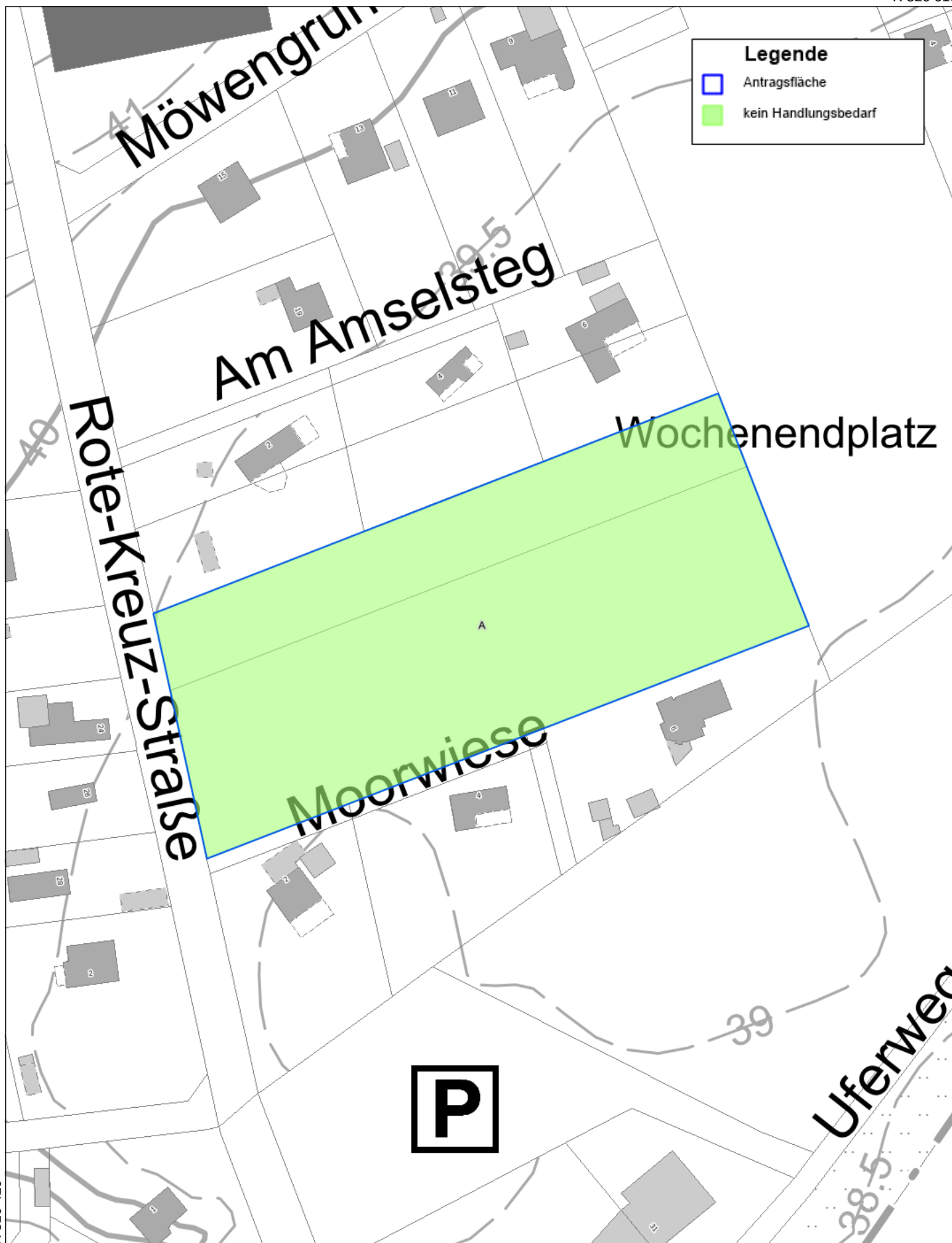




R 520 616

H 5 815 206



R 520 426

H 5 814 959



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Dorfstraße 19, 30519 Hannover



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder:

Luftbildauswertung:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Vom Kriegsende sind nur Luftbilder im Maßstab 1:40000 vorhanden. Im Planungsbereich sind keine Bombentrichter erkennbar. Aussagen über Bombenblindgängerverdachtspunkte können nicht getroffen werden.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Fachliche Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen zur Interpretation des Ergebnisses der Kriegsluftbildauswertung

Allgemeine Hinweise / Erläuterungen

Eine Kriegsluftbildauswertung ist ein Beitrag zur Gefährdungseinschätzung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung (bei anstehenden Baumaßnahmen). Dabei werden die von den Deutschen und Alliierten aufgenommenen Luftbilder im Zeitraum 1939 – 1946 hinsichtlich Kriegseinwirkungen gesichtet und diese kartiert. Dabei können Schäden durch Abwurfkampfmittel (Fliegerbomben), nicht detonierte Bomben und teilweise auch Bodenkämpfe erkannt werden. Kleinmunition wie Infanteriepatronen, Minen und Granaten können nicht erkannt werden. Ergebnisse durchgeführter Sondierungen oder Räumungen werden ausgewiesen, sofern diese bekannt sind. Zusätzliche Informationen zur Kampfmittelbelastung liegen möglicherweise der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde vor. Weitere Möglichkeiten zur Gefährdungseinschätzung kann eine historisch-genetische Rekonstruktion bieten, bei der zusätzlich historische Dokumente gesichtet werden. Auch eine Sondierung durch eine Kampfmittelräumfirma kann weitere Erkenntnisse liefern.

Die folgenden grundsätzlichen Handlungsempfehlungen und Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Kriegsluftbildauswertung. Die Gefährdungseinschätzung kann aufgrund weiterer Erkenntnisquellen zu einem anderen Ergebnis führen.

Gefährdungsabschätzung allgemein

Sofern keine Bodeneingriffe oder Nutzungsänderungen im Bereich kartierter Kampfmittelverdachtsflächen vorgenommen werden, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das Gefahrenpotenzial der hier anzunehmenden Kampfmittel im Boden ist ohne direkten Kontakt als gering einzustufen. Oberflächennahe Arbeiten zur Pflege oder Bewirtschaftung sind möglich. Sollten im Rahmen dieser Tätigkeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständige Gefahrenabwehrbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD) zu verständigen.

Diese Einschätzung gilt nicht für kartierte Blindgängerverdachtspunkte. Hier ist in jedem Fall eine technische Erkundung angeraten. Zur Abstimmung des Vorgehens bei einer möglichen Kampfmittelräumung ist Kontakt mit der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde aufzunehmen. Der KBD steht beratend zur Verfügung.

Fachliche Unterstützung bieten Kampfmittelräumfirmen und spezialisierte Ingenieurbüros, die auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung tätig sind. Weitere Informationen finden Sie untenstehend.

Handlungsempfehlungen im Einzelfall

Blindgängerverdachtspunkt (BVP):

Zur Überprüfung der kartierten BVP sollte eine Kampfmittelräumfirma beauftragt werden. Bei Blindgängerverdachtspunkten ist eine weitergehende technische Erkundung auf Abwurfmunition in größere Tiefen ($\geq 5,0$ m unter Geländeoberkante 1945) angeraten. Aufgrund der Gefahr durch möglicherweise im Boden verbliebene Bomben sollte eine zeitnahe Erkundung vorgenommen werden. Vorgehen und zeitlicher Rahmen sind mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen.

Bombardierte Fläche:

Bombardierte Flächen sollten vor Bodeneingriffen durch eine Kampfmittelräumfirma überprüft werden. Bombentrichter wurden oftmals für die Entsorgung von Kriegsmaterial / Munition genutzt. Zudem können BVP bei starker Bombardierung durch den Bodenauswurf luftbildsichtig möglicherweise nicht erkannt werden. Gegebenenfalls kann eine Erkundung bis in größere Tiefen ($\geq 5,0$ m unter Geländeoberkante 1945) erforderlich werden.

Sonstige Kriegseinwirkungen (Kampfmittelverdachtsflächen ohne Bombardierung):

Kampfmittelverdachtsflächen sollten vor Bodeneingriffen durch eine Kampfmittelräumfirma überprüft werden. Kampfmittelverdachtsflächen werden im Rahmen der Luftbildauswertung ausgewiesen, wenn Kriegseinwirkungen wie bspw. Flakstellungen, Bodenkämpfe, Schützenlöcher oder Splittergräben erkannt werden. Hier ist mit im Boden verbliebenen Kampfmitteln (bis ca. 2,0 m unter Geländeoberkante 1945) zu rechnen.

Wasserflächen mit Kampfmittelverdacht:

Falls Bauarbeiten im Wasserbereich geplant sind, sollte der Bereich der sedimenteingreifenden Maßnahmen vorab durch eine Kampfmittelräumfirma überprüft werden.

Flächen ohne aussagekräftige Luftbildauswertung:

Aufgrund fehlender bzw. qualitativ oder maßstabsbedingt unzureichender Luftbilder, ist eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel nicht oder nur eingeschränkt möglich. Weiterführende Untersuchungen in Form von historischen Recherchen zur Ermittlung von Bodenkämpfen und sonstigen Verursachungsszenarien sowie die Erstellung einer Luftangriffschronik mit anschließender Gefährdungsabschätzung um die Erkenntnislücke zu schließen werden für die Antragsfläche als sinnvoll erachtet. Alternativ können auf der Fläche aus Vorsorgegründen bei Bodeneingriffen auch vorab Kampfmittelerkundungen durchgeführt werden.

Weiterführende Informationen, Hilfe und Räumfirmen:

- (1) Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung des Bundes: www.bfr-kmr.de
- (2) Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, DGUV Information 201-027 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/619/handlungsanleitung-zur-gefaehrdu- ngsbeurteilung-und-festlegung-von-schutzmassnahmen-bei-der-kampfmittel>
- (3) Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. (Zusammenschluss von Räumfirmen, Ingenieurbüros und Systemanbietern, die auf dem Gebiet der Kampfmittelsondierung, -bergung und -vernichtung tätig sind): www.gkd-kampfmittelraeumung.de
- (4) Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA): www.itv-altlasten.de/fachthemen/c7-kampfmittelraeumung
- (5) Kampfmittelfrei Bauen: www.kampfmittelportal.de
- (6) Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen, Fachinformationen: <https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/fachinformationen/fachinformationen-207681.html>
(insbesondere Merkblatt „Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen“)